

TIPICO CO. LTD. Tipico Tower | Vjal Portomaso | St. Julian's STJ 4011 | Malta

An die Vorsitzende des  
Innen- und Rechtsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Barbara Ostmeier, MdL  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Ausschließlich per Email: [innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

St. Julian's, 12. November 2021

**Entwurf eines Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021 AG SH)**  
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 19/3175

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

herzlichen Dank für die Einladung zur Stellungnahme des zuvor genannten Gesetzentwurfs.

Tipico begrüßt den Vorschlag für die Regulierung der Online-Casinospiele sehr. Aus unserer Sicht sind kleinere Anpassungen erforderlich, damit Schleswig-Holstein als eines der ersten Länder ein erfolgreiches Online-Casinospiele-Angebot hat.

Eine entsprechende inhaltliche Ausarbeitung mit Änderungsvorschlägen finden Sie anbei.

Gerne stehen wir Ihnen und Ihren Kolleg:innen jederzeit für Fragen und weitere Informationen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Klein  
Chief Regulatory Officer

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021 AG SH)  
Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drucksache 19/3175**

Der Gesetzesentwurf wird im Grundsatz begrüßt. Besonders zu befürworten ist, dass das zuständige Ministerium des Inneren die Möglichkeit zum Erlass einer Rechtsverordnung gibt, um konkrete Ausgestaltungen für ein kohärentes und systemgerechtes Angebot vorzunehmen. Damit kann auf Marktentwicklungen sehr schnell reagiert werden. Dazu gehört auch, dass von der in § 27p Abs. 10 GlüStV 2021 vorgesehenen Möglichkeit zur Festsetzung eines abweichenden Höchstbetrags für das Einzahlungslimit für Anbieter von Online-Casinospielen von Anfang an Gebrauch gemacht werden sollte. Denn zur Sicherstellung der Kanalisierung sind individuelle Höchstlimits für vermögende Spieler essenziell. Ein Erhöhungsmechanismus sollte analog zur Sportwette ermöglicht werden. Bei den virtuellen Automaten spielen wurde das 1000-Euro-Limit mit dem Übergangsregime im Oktober 2020 eingeführt und hat einen großen Teil der Nachfrage in einen bis heute bestehenden Schwarzmarkt geführt.

Es empfiehlt sich sehr die Aufnahme einer Möglichkeit zur Kooperation mit anderen Bundesländern. Dies ermöglicht der GlüStV 2021 ausdrücklich. § 22c Online-Casinospiele (2) GlüStV 2021 sieht vor, dass auf Basis eines Verwaltungsabkommens eine gemeinschaftliche Veranstaltung von Online-Casinospielen möglich ist. Zur Schaffung eines für den Verbraucher attraktiven und zugleich wirtschaftlichen Angebots ist die Kooperation mehrerer Länder zwingend erforderlich.

Das Besteuerungsregime, welches der „Gesetzesentwurf zur Besteuerung von Online-Casinospielen (Drucksache 19/3324)“ vorsieht, verhindert leider ein wirtschaftliches Angebot. Der Steuersatz sollte bei 20 % liegen und sich nach dem Bruttospielertrag bemessen. Dies war auch der in Schleswig-Holstein für Online-Casinospiele gültige Abgabensatz, bis es zu einer bundesweiten Gesetzesanpassung kam.

**Für eine erfolgreiche Kanalisierung der Nachfrage und um ein wirtschaftliches Angebot für den Online-Casino-Anbieter zu ermöglichen, bedarf es zusätzlich zu den zuvor genannten Anregungen der nachfolgend aufgeführten Änderungen am vorliegenden Gesetzesentwurf:**

- Von der einzelnen Genehmigung der Spiele sollte abgesehen werden. Vielmehr sollten generell gewisse Spielarten erlaubt werden, wie z.B. Roulette, Blackjack, Three Card Poker oder Baccarat. Die einzelnen Spielvarianten können sehr unterschiedlich sein und sich oftmals in nur kleinen Details unterscheiden.
- Die Anforderung, dass Spielgeräte und Spieltische ausschließlich auf dem Gebiet von Schleswig-Holstein verankert werden müssen, ist nicht darstellbar. Der Grund hierfür ist, dass der Betrieb einzelner Spielstätten sehr teuer ist und auch für andere Länder genutzt werden sollte.

## Änderungsvorschläge im Einzelnen

Gesetzestext	Anmerkungen	Alternativer Regelungsvorschlag
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 5</b> <b>Online-Casinospiele</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 17 Konzessionserteilung</b></p> <p>(1) Eine Konzession darf nur erteilt werden, wenn</p> <p>[...]</p> <p>12. sich der Bewerber verpflichtet, die örtliche Spielstätte zur Live-Übertragung von Online-Casinospielen nach § 3 Absatz 1a Satz 2 zweite Alternative GlüStV 2021 einschließlich aller eingesetzten Spielgeräte und Spieltische ausschließlich auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein zu errichten und zu betreiben und</p>	<p>Es besteht keine Notwendigkeit, das Angebot von Spieltischen und Spielgeräten ausschließlich von Schleswig-Holstein aus anzubieten. Der Betrieb eines Live-Casino Studios kann monatlich sechsstellige Beträge kosten (Mitarbeiter, Tisch, Technik). Der Standort sollte daher möglichst für alle Bundesländer zugleich genutzt werden können, für die eine Konzession vorliegt.</p>	<p>12. sich der Bewerber verpflichtet, die örtliche Spielstätte zur Live-Übertragung von Online-Casinospielen nach § 3 Absatz 1a Satz 2 zweite Alternative GlüStV 2021 einschließlich aller eingesetzten Spielgeräte und Spieltische ausschließlich auf dem <del>Gebiet des Landes Schleswig-Holstein</del> dem Gebiet der <u>Bundesrepublik</u> zu errichten und zu betreiben und</p>
<p>13. der Online-Casinospielbetrieb für die Spielerinnen und Spieler sowie die Aufsichtsbehörden nachvollziehbar durchgeführt wird sowie umfassend überprüft werden kann und ein wirtschaftlicher Betrieb der Online-Casinos gewährleistet ist.</p> <p>Der Konzessionsgeber kann im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung von Konzessionen für Online-Casinospiele die Anforderungen und Kriterien nach Satz 1 konkretisieren sowie weitergehende Anforderungen und Kriterien festlegen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen zur Schaffung eines Ausgleichs für die im Vergleich zu Spielbanken höhere Verfügbarkeit der Online-</p>	<p>Wegen der im Staatsvertrag bereits enthaltenen Limitierung der Einzahlungen wirkt eine zusätzliche spielbezogene Limitierung kontraproduktiv. Sie schützt die Spieler nicht, führt aber zur Abwanderung eines Teils dieser Spieler und schadet damit der Kanalisierung. Gleiches gilt für die Mindestspieldauer. Beide Maßnahmen gibt es in den Spielbanken nicht, obwohl hier das Spielverhalten nicht exakt beobachtet werden kann, wie es bei Spielerschutzkonzepten im Online-Bereich möglich ist.</p> <p>Es empfiehlt sich daher, zunächst von derartigen Einschränkungen in der Konzession abzusehen. Sollten</p>	<p>Keine Anpassung des Gesetzestextes erforderlich, aber eine entsprechende Handhabung durch das Ministerium des Inneren.</p>

Gesetzestext	Anmerkungen	Alternativer Regelungsvorschlag
<p>Casinospiele, wie beispielweise eine im Vergleich zu Spielbanken deutlich striktere Begrenzung der Einsätze je Spiel und das Vorsehen einer Mindestspieldauer.</p>	<p>sich diese aufgrund späterer praktischer Erfahrungen als notwendig erweisen, können sie durch eine Anpassung der Konzession nach Ziff.13 Abs. 2 Satz 1 jederzeit hinzugefügt werden.</p>	
<p>§ 17 (8)</p> <p>4. einer Begrenzung des Glücksspielangebots auf konkrete Spiele und Zustimmungserfordernissen zu bildlichen Darstellungen der genehmigten Glücksspielangebote,</p>	<p>Es ist nicht erforderlich einzelne Spiele nochmal zu genehmigen, weil der grundsätzliche Rahmen durch die Genehmigung selbst und die Spielregeln bereits gesetzt ist. Vielmehr sollten generell gewisse Spielarten erlaubt werden, wie z.B. Roulette, Blackjack, Three Card Poker oder Baccarat. Die einzelnen Spielvarianten können sehr unterschiedlich sein und sich oftmals in nur kleinen Details unterscheiden.</p>	<p><del>4. einer Begrenzung des Glücksspielangebots auf konkrete Spiele und Zustimmungserfordernissen zu bildlichen Darstellungen der genehmigten Glücksspielangebote,</del></p>